

### SATZUNG DER KZV LAND BRANDENBURG

Mit dem Rundschreiben 06/2015 teilten wir Ihnen mit, dass die Vertreterversammlung der KZV Land Brandenburg beschlossen hatte, in § 24 der Satzung der KZV Land Brandenburg eine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren bei bestimmten Verwaltungstätigkeiten, die von den Vertragszahnärzten unterschiedlich in Anspruch genommen werden und einen Mehraufwand verursachen, zu schaffen.

Unsere Aufsichtsbehörde genehmigte diese Satzungsänderung Ende letzten Jahres und im Februar dieses Jahres erteilte sie uns die Genehmigung für die entsprechende Gebührenordnung (vgl. unser Rundschreiben 02/2016). Mit vorliegendem Mitgliederrundschreiben erhalten Sie die geänderte Fassung der Satzung der KZV Land Brandenburg, die als Anlage beigefügt und auch in unserem Handbuch unter Punkt I-6 vorzufinden ist.

(Die Gebührenordnung sowie das –verzeichnis erhielten Sie bereits mit o.g. Rundschreiben 02/2016.)

*Angela Linke, Telefon: 0331 2977-338, [recht-und-vertraege@kzvlb.de](mailto:recht-und-vertraege@kzvlb.de)*